



Hessischer Gemeinschaftsverband e.V. (HeGeV)

Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt im HeGeV

Dieses Schutzkonzept des HeGeV beschreibt in erster Linie Aspekte von sexualisierter Gewalt und gibt maßgebende Leitlinien für unsere Gemeinden und für ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitende zum Umgang mit Minderjährigen wie Erwachsenen.

Für die Kinder- und Jugendarbeit im HeGeV gilt ergänzend das Schutzkonzept des EC-Landesverbandes EC Hessen-Nassau.

Das Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt dient:

- der **SENSIBILISIERUNG** für das Thema „Sexualisierte Gewalt“.
- der **PRÄVENTION**: Es gibt Leitlinien für den Umgang untereinander sowie mit Teilnehmenden von Veranstaltungen in Gemeinden und Verband
- der **INTERVENTION**: Es gibt Handlungsempfehlungen (Schutz und Hilfe), wie bei Verdachtsmomenten oder verübter sexualisierter Gewalt zu verfahren ist.
- dem **UMGANG**/der **REFLEKTION**/der **NACHBEARBEITUNG** mit möglichen Vorfällen

Das Schutzkonzept beinhaltet:

- Basisinformationen über sexualisierte Gewalt
- Informationen über Präventions- sowie Interventionsmaßnahmen
- Einen Verhaltenskodex für den HeGeV
- Eine Selbstverpflichtung für ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitende
- Einen Dokumentationsbogen bei Verdacht oder Mitteilung von sexualisierter Gewalt
- Eine Anleitung zur Durchführung einer Risikoanalyse
- Schutzkonzept ECHN bei Kinder- und Jugendarbeit



1. Einleitung

Artikel 1 des Grundgesetzes spricht von der Unantastbarkeit der menschlichen Würde. Sie beinhaltet auch den Respekt vor den physischen wie psychischen Grenzen des anderen.

Auch die Bibel, deren Botschaft die Grundlage für die Arbeit des HeGeV ist, formuliert Leitlinien für den mitmenschlichen Umgang. Wertschätzung, Fürsorge, Liebe und Respekt gehören zu den Kernwerten christlicher Gemeinschaft. Paulus formuliert in Phil. 2,3: „Einer achte den anderen höher als sich selbst.“ Diese Werte sind uns für alle Bereiche des Miteinander wichtig. Verschiedene biblische Texte schildern sexualisierte Gewalt und stellen sie unter ein äußerst scharfes Urteil (1. Mose 19 und 34; Richter 19 bis 21; 2. Sam 13). Sie verstößt gravierend gegen die biblisch gebotene Nächstenliebe (Mt 7,12; 22,39), die insbesondere innerhalb der Gemeinde gilt (Phil 2,3; 1. Joh 4,21). Der Schutz der Schwachen als eines der am häufigsten genannte Aspekte biblischer Ethik (vgl. z. B. Mt 25,40b) schließt zweifellos auch ihren Schutz vor sexualisierter Gewalt ein. Sexualisierte Gewalt ist ein Angriff auf die Würde des Menschen als Gottes Geschöpf und insofern auch vom Gesamtzeugnis der Schrift her grundsätzlich zu verurteilen.

In diesem Konzept geht es in erster Linie um den Schutz vor sexualisierter Gewalt. Auch anderes übergriffiges Verhalten (z.B. Machtmissbrauch, geistlicher Missbrauch, körperliche Gewalt) lehnen wir ab und muss bedacht werden. Die oben genannten Werte schließen u.a. mit ein, dass niemand die eigenen Bedürfnisse auf Kosten anderer befriedigen darf. Sexualisierte Gewalt in Form von Grenzverletzungen, Grenzüberschreitungen sowie strafrechtlich relevanten Handlungen widerspricht der Würde des Menschen und den Werten des HeGeV und ist rigoros abzulehnen.

Alle Organisationen, die als juristische Person auftreten, haben eine rechtliche Verpflichtung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt für alle Personen, die von ihren Aktivitäten erfasst werden. Dies gilt in erhöhtem Maße für Abhängigkeitsverhältnisse, wie sie in Arbeitsverhältnissen, in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, sowie in helfenden Beziehungen bestehen. Der Schutz vor sexualisierter Gewalt umfasst geeignete Maßnahmen zur Prävention und Risikoanalyse, Regularien für eine sachgemäße Intervention und die Ermöglichung einer umfassenden Aufarbeitung von Geschehnissen.

Sexualisierte Gewalt und Kinder-, Jugend- und Personenschutz geht jeden an. Uns besonders. Wir als Gemeinschaftsverband möchten allen Menschen, besonders Kindern und Jugendlichen in unserem Wirkungsfeld stärken. Es ist unser Anliegen, sie positiv zu prägen und versuchen ihnen ein sicheres Umfeld zu geben. Jeder hat bei unseren Angeboten, Veranstaltungen, Gruppenstunden und Freizeiten das Recht auf Sicherheit, Privatsphäre und einen achtungsvollen Umgang. Deshalb sind die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in den verschiedenen Arbeitsbereichen herausgefordert, allen mit der nötigen Liebe, dem nötigen Respekt und der Achtung ihrer Privatsphäre zu begegnen.



2. Was ist sexualisierte Gewalt?

Unter sexualisierter Gewalt verstehen wir jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind, Jugendlichen oder Erwachsenen gegen dessen Willen vorgenommen wird oder der ein Kind, Jugendlicher oder Erwachsener aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Missbrauchende in Macht- und Autoritätspositionen nutzen oftmals ihre Position aus, um ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen.

Neben körperlichen Übergriffen – von ungewollten Berührungen, Umarmungen, Küssen bis hin zur Vergewaltigung – gehören dazu unter anderem auch Handlungen ohne Körperkontakt, wie z. B. das heimliche Beobachten beim Umziehen, das Zeigen oder Herstellen von pornografischen Bildern oder verbale Grenzverletzungen. Sexualisierte Gewalt ist also nicht nur im Sinne von körperlicher Gewalt zu verstehen.

Immer da, wo die Machtposition einer Person auf die Ohnmachts- und Unreife-Position einer anderen Person stößt (Machtgefälle) und es nicht um fürsorglichen Umgang mit dem Gegenüber geht, der dessen Unterlegenheit berücksichtigt, geschieht sexuelle Gewalt. Der Täter ignoriert die Grenzen der anderen Person und sieht das Gegenüber nur noch als Objekt zur Befriedigung seiner eigenen sexuellen Bedürfnisse. Sexuelle Übergriffe treten immer häufiger auch unter Kindern und Jugendlichen schon ab dem Vor-/Grundschulalter auf und reichen bis hin zu körperlichen Manipulationen.

Sexualisierte Gewalt ist nur ein Themenbereich im großen Komplex der Gefährdung des Kindes und des Erwachsenen. Dazu gehören auch andere Formen von Gewalt und des Missbrauchs wie zum Beispiel Vernachlässigung (etwa mangelnde bzw. fehlende Nahrung, Kleidung oder medizinische Versorgung), körperliche Gewalt, psychische Gewalt (Demütigungen, aktive und passive Beschämung, Erniedrigung, Zurückweisung), geistliche Gewalt bzw. Machtmissbrauch (z. B. Aufbau von Gewissensdruck, Manipulation).

Von sexualisierter Gewalt Betroffene entwickeln Überlebensstrategien, die ihnen helfen, mit ihrer leidvollen Situation umzugehen. So wollen die Personen zwar, dass der sexuelle Missbrauch aufhört, sie möchten aber nicht ihre engsten Beziehungen (z. B. in der Familie oder Kleingruppe) aufs Spiel setzen! Droht der „Verlust“ der vertrauten Beziehungen und gibt es kein akzeptables „Ersatzangebot“, kann der sexuelle Missbrauch vorübergehend als „kleineres Übel“ in Kauf genommen und weiter erduldet werden.

Ein übereiltes Vorgehen beim Verdacht von sexualisierter Gewalt kann daher viel Schaden anrichten: Das Schutzgebäude, das sich die Betroffenen errichtet haben, darf nicht einfach unreflektiert zerstört werden. Die Inanspruchnahme von qualifizierter Hilfe ist notwendig. Eine Intervention braucht immer eine längere Vorbereitungszeit, während der man damit rechnen muss, dass die Gewalt weitergeht. Dies auszuhalten und trotzdem dranzubleiben, ist eine der schwierigsten Aufgaben für Begleitende. Die kurze Darstellung macht deutlich, dass es sich um eine komplexe Thematik handelt, die um der Betroffenen Willen einen möglichst kompetenten Umgang durch Mitarbeiter/innen, Vertrauenspersonen und fachliche Beratungsstellen erfordert.



2.1. Grenzverletzungen

Grenzverletzungen werden meist unabsichtlich verübt und/oder resultieren aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten der ausübenden Person. Grenzverletzungen beruhen zum einen auf objektiven Kriterien, können aber zum anderen auch aufgrund eines subjektiven Erlebens als solche wahrgenommen werden.

Wann ist von einer Grenzverletzung auszugehen?

- Einmaliges bzw. gelegentliches Geschehen
- Unbeabsichtigte Missachtung der Grenzen anderer

Beispiele möglicher Grenzverletzungen (im persönlichen Kontakt oder über digitale Wege):

- einmalige/seltene Missachtung einer adäquaten körperlichen Distanz
- (Unerwünschtes) Flirten
- mit Kosenamen ansprechen
- einmalige/seltene Missachtung der professionellen Rolle im Umgang mit anderen Mitarbeitenden oder Teilnehmenden bei Veranstaltungen oder Ratsuchenden in der Seelsorge/Mentoring
- Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Aufnahme oder Veröffentlichung von Bild- und Videomaterial via Messenger-Dienste (z. B. WhatsApp, Instagram, Signal), andere soziale Internetplattformen oder E-Mails

2.2. Grenzüberschreitung (Sexuelle Übergriffe)

Sexuelle Übergriffe sind gezielte Handlungen, die Ausdruck unzureichenden Respekts gegenüber Kindern, Jugendlichen und/oder Erwachsenen sowie unprofessionellen Verhaltens sind. Sexuelle Übergriffe werden vorsätzlich und bewusst begangen. Sie können einen sexuellen Missbrauch vorbereiten.

Beispiele für sexuelle Übergriffe:

- Minderjährige oder Erwachsene werden wiederholt als Gesprächspartner/innen für die eigenen (sexuellen) Probleme genutzt
- Das Vertrauen und die Zuneigung Minderjähriger wird erschlichen bzw. ausgenutzt
- Sexualisierung durch anzügliche Bemerkungen oder unangemessene Gespräche über Sexualität
- Wiederholtes, unerwünschtes Flirten und/oder Missachtung einer professionellen körperlichen Distanz

2.3. Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt kommt in vielen Formen und Abstufungen vor. Dabei kann zwischen Formen mit und ohne Körperkontakt unterschieden werden.



Sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt liegt zum Beispiel vor

- bei Exhibitionismus und/oder Voyeurismus
- beim gemeinsamen Anschauen von Pornografie bzw. bei Weitergabe pornografischer Fotos und Videos an Kinder und Jugendliche
- bei Gesprächen, Filmen oder Bildern mit sexuellem Inhalt, die nicht altersgemäß sind
- wenn jemand sich vor anderen ausziehen muss
- bei ständiger verbaler Kommentierung oder nonverbaler Fokussierung der körperlichen Geschlechtsmerkmale
- beim Beobachten im Sanitärbereich
- beim Gebrauch sexualisierter Sprache, bei Belästigung von Kindern und Jugendlichen in Chaträumen im Internet (Cyber-Grooming)
- bei der Aufforderung an Kinder und Jugendliche, sexuelle Handlungen an sich vorzunehmen

Sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt liegt zum Beispiel vor

- bei intimen Küssen und Zungenküssen
- bei vorsätzlichen Berührungen des Opfers an Brust, Gesäß oder den Genitalien

Schwere Formen sexualisierter Gewalt liegen zum Beispiel vor

- beim Zwang zu sexuellen Handlungen (zum Beispiel Selbstbefriedigung)
- bei analer, oraler oder genitaler Vergewaltigung
- beim Zwang zum Austausch sexueller Praktiken unter mehreren Personen

In der Bundesrepublik Deutschland definiert das Strafgesetzbuch (StGB) verschiedene Formen sexualisierter Gewalt als Straftaten:

- §174 sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- §176 sexueller Missbrauch von Kindern
- §§177 und 178 sexuelle Handlungen gegen den Willen der betroffenen Person oder unter Androhung eines „empfindlichen Übels“ (Übergriff, Nötigung und Vergewaltigung)
- §180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- §182 sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- §183 exhibitionistische Handlungen
- §184 Verbreitung pornografischer Inhalte ohne Beschränkung auf Erwachsene
- §184 b und c Verbreitung, Erwerb und Besitz von Kinder- und Jugendpornografie
- §184 e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornografischer Darbietungen
- §184 i belästigende körperliche Berührungen
- §184 k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- §184 l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild



3. Welche Risiken bestehen in der Arbeit des HeGeV?

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende des HeGeV kommen auf verschiedenen Arbeitsfeldern mit Kindern, Teenagern, Jugendlichen und Erwachsenen in Kontakt:

- a) Im Bereich der Gemeindearbeiten: In den verschiedenen Veranstaltungen der örtlichen Gemeinden, aber auch bei Mitarbeitertreffen bzw. -schulungen, Freizeiten und in Einzelgesprächen (z. B. in Seelsorgegesprächen)
- b) In der HeGeV-Geschäftsstelle und bei Verbandsveranstaltungen.

Insbesondere im Umgang mit jungen Menschen tragen wir eine große Verantwortung. Deshalb haben wir auch die Pflicht, sie vor jeder Form von Grenzüberschreitungen, Übergriffen, Missbrauch und Gewalt bestmöglich zu schützen. Die Mitarbeitenden des HeGeV bringen ihnen gemäß unserem christlichen Menschenbild Wertschätzung, Respekt und Achtung entgegen.

Dies bedeutet:

- Wir achten ihre Unterschiedlichkeit und individuellen Bedürfnisse
- Wir stärken ihre Persönlichkeit
- Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für die Themen und Probleme, die sie als heranwachsende Menschen bewegen
- Wir vertrauen auf die Aufrichtigkeit von Kindern, Teenagern und Jugendlichen
- Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen
- Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um
- Wir sind offen für Feedback und Kritik und betrachten sie als Möglichkeit, die eigene Arbeit zu reflektieren und zu verbessern

Die Arbeit des HeGeV soll Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen einen Schutzraum bieten. Sie sollen schnelle und kompetente Hilfe erfahren, wenn ihnen bei uns oder anderswo sexualisierte Gewalt angetan wird.

Zu den Kernanliegen des HeGeV gehört auch die individuelle und persönliche Begleitung von Menschen allen Alters im Rahmen der Seelsorge, des Mentoring und des Coachings. Hier entstehen leicht Situationen, die übergriffiges Verhalten und Reden ermöglichen. Wir machen uns diese Situationen bewusst und ermöglichen eine größtmögliche Transparenz und Einsehbarkeit: z. B. Treffen in Räumen oder an öffentlichen Orten, die eingesehen werden können. Ist eine Einsehbarkeit aufgrund der Vertraulichkeit nicht erwünscht, setzen wir eine dritte Person über Ort und Zeit des Gesprächs in Kenntnis und informieren diese im Nachhinein umgehend im Falle besonderer Vorkommnisse.

Um zu erkennen, wo in den Gemeinden des HeGeV Gefährdungen für Gewalt und Missbrauch bestehen, führen die Gemeinden alle 3 bis 5 Jahre eine Risikoanalyse durch oder überprüfen die bisherige Risikoanalyse.

Die Risikoanalyse kann nach dem Konzept des Ohofer Gemeinschaftsverbands durchgeführt werden.



4. Verhaltenskodex, Mitarbeiterführung, Selbstverpflichtung

Der Verhaltenskodex (siehe Anlage) dient dazu, Wertschätzung, Respekt und Achtung im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu fördern sowie sie vor Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch zu schützen. Er bietet unseren Mitarbeitenden Sicherheit und Orientierung, wie sie gemäß unserem Schutzkonzept den Kontakt und die Beziehung zu anderen gestalten können. Der Verhaltenskodex thematisiert den sachgerechten Umgang mit Distanz und Nähe. Er hält das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit des HeGeV wach.

Der HeGeV-Vorstand als Verbandsleitung, sowie die jeweilige Leitung der Gemeinde übernehmen Verantwortung für die Einsetzung, Begleitung, Förderung und Korrektur der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

- Mitarbeitende werden sorgfältig ausgewählt – auch unter dem Aspekt des Kinderschutzes.
- Bei der Einführung neuer Mitarbeitender in ihre Aufgabe wird durch die Verbands- oder Gemeindeleitung bzw. die verantwortliche Person des zuständigen Arbeitsbereiches das Thema „Sexualisierte Gewalt“ angesprochen und das Schutzkonzept erläutert.
- Alle hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitenden in Gemeinden unterzeichnen die Selbstverpflichtungserklärung samt Verhaltenskodex (siehe Anlage). Die Unterzeichnung wird der Ansprechperson bei Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt mitgeteilt.
- Von allen ehrenamtlichen und hauptamtlich angestellten Mitarbeitenden im Kinder- und Jugendbereich ist alle fünf Jahre ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis einzuholen. Die Ansprechperson für Kindeswohlgefährdung und sexualisierte Gewalt wird darüber informiert.
- Für die Arbeit mit schutzbedürftigen Erwachsenen oder in besonderen Vertrauensaufgaben (z.B. Gemeindeleitung, Mitarbeitende in Seelsorge / Coaching / Mentoring) muss alle 5 Jahre ein Führungszeugnis eingeholt werden. Diese können gegen Vorlage der Bescheinigung über ehrenamtliche Arbeit kostenfrei bei der kommunalen Gemeinde beantragt werden.
- Die Verbandsleitung bzw. die verantwortlichen Personen einer Gemeinde oder Einrichtung sorgen dafür, dass die Regelungen des Schutzkonzeptes eingehalten werden.
- Eine offene Kommunikations- und Feedbackkultur wird gefördert.

Körperkontakt

- Grundsätzlich ist körperliche Distanz zu wahren. Flüchtige Körperkontakte (z.B. Handauflegung beim Gebet) dürfen nur in Absprache erfolgen und können von einer der betroffenen Personen jederzeit abgelehnt werden.
- Körperliche Berührungen gehören jedoch zum alltäglichen Umgang. Dabei achten wir darauf, dass Körperkontakt altersgerecht und der jeweiligen Situation angemessen ist. Er setzt die freie und in besonderen Situationen auch die erklärte Zustimmung von anderen voraus (Konsens). Der ablehnende Wille ist zu respektieren.

Im Fall von Erster Hilfe

- Bei der Ersthilfe sind individuelle Grenzen und die Intimsphäre der jeweils betroffenen Personen zu respektieren: Es wird erklärt, welche Versorgungshandlung vorgenommen werden soll. Verletzte werden nur so weit entkleidet, wie es für die jeweilige Hilfsmaßnahme unbedingt erforderlich ist, wobei die Entkleidung wenn möglich von ihnen selbst vorzunehmen ist. Die



5. Schulungen und Präventionsangebote

Die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in den Gemeinden des HeGeV werden zum Thema „Sexualisierte Gewalt“ verpflichtend geschult.

Die Schulung ist Voraussetzung für die Mitarbeit.

Inhalte der Grundlagenschulung sind u. a.:

- Was ist unter sexualisierter Gewalt zu verstehen?
- Worin liegen die Risiken für Kinder und Jugendliche und Erwachsene im Rahmen der Arbeit des HeGeV?
- Täterstrategien
- Folgen von sexualisierter Gewalt für betroffene Kinder und Jugendliche und Erwachsene
- Inhalt und Bedeutung unseres Verhaltenskodex und der Selbstverpflichtung für Mitarbeitende
- Wie sehen die Interventionsplan beim HeGeV aus?
- Der Interventionsplan: Was ist bei Verdacht oder Meldung von sexualisierter Gewalt zu tun?

Die Grundlagenschulung kann durch den HeGeV, ECHN oder anderen Institutionen (z.B. Weisses Kreuz) durchgeführt werden.

Die Verbandsleitung veranlasst jährlich die örtlichen Gemeindeleitungen eine Unterweisung der Mitarbeitenden durchzuführen und erinnert an die Prinzipien und Verfahrensregelungen des Schutzkonzeptes.

Neue hauptamtlich Mitarbeitende erhalten beim Einführungsgespräch für neue Hauptamtliche eine Grundlagenschulung. Ehrenamtlich Mitarbeitende haben regelmäßig die Möglichkeit an einer ausführlichen Grundlagenschulung teilzunehmen.

Es ist uns ein Anliegen, dass das Thema bewusst und regelmäßig in den Gemeinden, besonders in der Kinder- und Jugendarbeit, aufgenommen wird, um eine grundlegende Sensibilisierung zu erreichen.

Alle hauptamtlich Angestellten und alle örtlichen Gemeindeleitungen erhalten Informationen über die Interventionsplan des HeGeV (siehe Anlage).



6. Beratungsangebote und Interventionsplan

Als HeGeV möchten wir eine beschwerdefreundliche Kultur pflegen. Fehler sind Bestandteil des alltäglichen Lebens. Wir bringen Wertschätzung sowohl denen entgegen, die auf Fehler aufmerksam machen, als auch jenen, die Fehler begangen haben.

Das Ansprechen von Fehlern kann und soll zur Verbesserung unserer Arbeit beitragen. Alle Hinweise werden ernstgenommen und bearbeitet. Die meldende Person wird von den Ansprechpartnern darüber informiert, welche Maßnahmen ergriffen werden.

Unter Fehlverhalten, das transparent gemacht werden soll, verstehen wir:

- Jedes strafbare Verhalten
- Unbedachte, überzogene und sinnlose Machtausübung
- Verhalten zur Befriedigung eigener Bedürfnisse auf Kosten der Interessen und Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
- Unkontrolliertes und unangemessenes Ausagieren einer Stimmungslage gegenüber anderen (z.B. impulsives Handeln)
- Bewusstes Nichtreagieren, wo eine Reaktion erforderlich wäre
- Verletzung des Verhaltenskodex

Kritik anzuhören und anzunehmen ist ein Zeichen von Respekt, Vertrauen und Wertschätzung gegenüber dem anderen. Jede Beschwerde wollen wir als Anregung verstehen, genauer hinzuschauen und die Arbeit zu verbessern. Ein respektvoller Umgang mit Beschwerden ist hilfreich, weil wir dadurch erfahren, welche Aspekte unserer Arbeit wir zum Guten verändern können. Verärgerung kann geklärt und Verbesserungen können vorgenommen werden. Dies steigert am Ende die Zufriedenheit aller Beteiligten.



7. Ansprechpersonen des HeGeV e.V. zum Thema sexualisierte Gewalt sind:

Für Bereich Gemeinden/Verband:

Karin Mieger (Ansprechpartnerin Kindeswohl und sexualisierte Gewalt)
Auf der Sonnenseite 23
35085 Ebsdorfergrund
E-Mail: karin.mieger@hegev.de
Tel.: 06424-94 89 482 oder 0176 473 017 21

Robert Höppe (Inspektor)
Im Feldchen 19
35043 Marburg
Tel.: 0178 13 56 173
E-Mail: robert.hoeppe@hegev.de

Darüber hinaus haben Mitarbeitende, Kinder, Jugendliche und Erwachsene jederzeit die Möglichkeit, sich an folgende externe Beratungsstelle zu wenden:

Beratungsstelle Lebensecht

Elke Simon
Website: <https://www.lebensecht-hessen.de/>
Tel.: 0175 927 27 04
E-Mail: lebensecht-hessen@hegev.de

Gnadauer Anlaufstelle bei Vorfällen Sexualisierter Gewalt

Website: <https://www.gnadauer.de/der-verband/anlaufstelle/>

Weisses Kreuz

Das Weiße Kreuz bietet Informationen und Beratung rund um Sexualität und Beziehungen
Website: <https://www.weisses-kreuz.de/>

Frauennotruf Marburg

Beratung zu Themen: Vergewaltigung (gute Erklärung auf Homepage!), Stalking, häuslicher Gewalt, psychischer Gewalt, Zwangsheirat, sexuellen Übergriffen
Website: <https://www.frauennotruf-marburg.de/>
Tel.: 06421-214 38

Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen"

Beratung in vielen Sprachen, auch Gebärdensprache – online per Chat oder E-Mail und Telefon.
Website: <https://www.hilfetelefon.de/>
Tel.: 116 016



Wildwasser e.V.

Unterstützt Betroffene von sexualisierter Gewalt, insbesondere Frauen, Mädchen

Website: <https://www.wildwasser.de/>

E-Mail: info@wildwasser.de

Beratungsstellen: <https://www.wildwasser.de/info-und-hilfe/beratungsstellen-vor-ort/>

Weißer Ring

Beratungen und Unterstützung bei häuslicher Gewalt, Vergewaltigungen, Gewalt gegen Männer, Cybermobbing

Website: <https://weisser-ring.de/>

Häuslicher Gewalt: <https://weisser-ring.de/haeuslichegewalt>

Vergewaltigung: <https://weisser-ring.de/vergewaltigung>

Gewalt gegen Männer: https://weisser-ring.de/gewalt_gegen_maenner

Cybermobbing: <https://weisser-ring.de/mobbing>

Tel.: 116 006 (montags- sonntags 07:00-22:00)

Elterntelefon

Beratungstelefon des Deutschen Kinderschutzbunds. Vertrauliche und anonyme Beratung, kostenlos in Deutschland über Festnetz und Handy. Weitere Infos: www.nummergegenkummer.de

Tel.: 0800 / 111 0 550

Hilfetelefon sexueller Missbrauch

Hilfeangebot für Betroffene von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend der unabhängigen Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen der Bundesregierung.

Website: <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/hilfeangebote-fuer-betroffene-von-sexualisierter-gewalt>

Tel.: 0800 / 2255 530



8. Wie ist bei Verdachtsmomenten oder Meldung einer begangenen Tat zu handeln (Interventionsplan)?

Die biblischen Werte, denen sich der HeGeV verpflichtet fühlt, fördern eine Kultur, in der Grenzen respektiert sowie Wertschätzung und Achtung vor der Würde des Anderen gelebt werden.

In jedem Verdachtsfall gilt:

1. Ruhe bewahren – kein vorschnelles und unbedachtes Handeln.
2. Alle Äußerungen, die auf sexuelle Gewalt hinweisen, ernst nehmen – sich nicht von eigenen Urteilen über die Wahrscheinlichkeit eines Vorfalles leiten lassen.
3. Keine suggestiven oder eindringlichen Fragen stellen.
4. Zeitnah das Gesehene und/ oder Gehörte (letzteres möglichst wörtlich) protokollieren und eine Dokumentation erstellen. In jeder Sammlung und Dokumentation von Hinweisen wird geprüft, ob es sich um eine Irritation, einen vagen Verdacht oder einen begründeten Verdacht handelt.
5. Das Vier-Augen-Prinzip anwenden – niemals allein urteilen, entscheiden oder handeln, weder bei einem vagen Verdacht noch bei dringendem Handlungsbedarf. Bei Beschwerden soll die Meldekette eingehalten werden.

In dem Bewusstsein, dass auch Täter Hilfe benötigen, gilt für den HeGeV der Grundsatz: Opferschutz vor Täterschutz. Die Loyalität gilt in besonderer Weise den Opfern sexualisierter Gewalt. Dies gilt auch und gerade dann, wenn Mitarbeitende oder Vorstandsmitglieder des HeGeV verdächtigt bzw. beschuldigt werden.

Besteht der Verdacht, dass im Rahmen der Arbeit des HeGeV sexualisierte Gewalt geschehen ist bzw. geschieht, oder werden Mitarbeitende des HeGeV beschuldigt, sexualisierte Gewalt ausgeübt zu haben bzw. auszuüben, wird dies einem der internen Ansprechpartner (siehe Ansprechpersonen des HeGeV zum Thema sexualisierte Gewalt) oder, wo dies geraten erscheint, dem externen Ansprechpartner gemeldet.

Der Dokumentationsbogen für Verdachtsmomente (siehe Anlage) kann dabei helfen, alle wichtigen Beobachtungen, Zeugenaussagen und Gesprächsnotizen geordnet weiterzugeben.

Es ist ggf. sinnvoll, auch Vorfälle und merkwürdige Situationen formlos festzuhalten, bei denen man sich selbst (noch) unsicher ist, ob ein übergriffiges Verhalten vorliegt.

Sowohl die Dokumentationsbögen als auch der Verdacht an sich sind so vertraulich wie möglich zu behandeln.

- Der Vorstand des HeGeV und die Ansprechpartner des Vorstandes sind verpflichtet, Verdachtsmomenten und Beschuldigungen nachzugehen sowie – sofern dies geboten ist – rechtliche Schritte einzuleiten.
- Menschen, die sexualisierte Gewalt erfahren haben, befinden sich oftmals in einem sozialen oder emotionalen Abhängigkeitsverhältnis zu den Missbrauchenden. Angst, Scham und



Abhängigkeiten hindern sie vielfach daran, sich Hilfe zu suchen. Das Schweigen der Opfer rechtfertigt nicht das Schweigen von Mitarbeitenden.

- Es entspricht einer falsch verstandenen Kollegialität und Solidarität, wahrgenommene Verdachtsmomente nicht zu melden.
- Richtet sich der Verdacht gegen den HeGeV-Vorstand oder eines der Vorstandsmitglieder bzw. wird der HeGeV-Vorstand nach einer Woche nicht selbst tätig, wird der externe Ansprechpartner informiert: <https://www.gnadauer.de/der-verband/anlaufstelle/>. Zurzeit Martin Leupold (Weisses Kreuz).



9. Aufarbeitung von möglichen Vorkommnissen aus der weiter zurückliegenden Vergangenheit

Sollten hier Beschwerden von Opfern vorgebracht werden, sorgen die Verantwortlichen (HeGeV-Vorstandsmitglieder und Gemeindeleitungen) dafür, dass mit den Opfern fachgerecht umgegangen wird, Täter und Täterinnen belangt werden (wo nötig auch strafrechtliche Verfolgung oder adäquate Disziplinarmaßnahmen) und zukünftiger Missbrauch verhindert wird.

Fazit

Es ist uns wichtig, dass der HeGeV ein sicherer Ort für Kinder, Jugendliche und Erwachsene ist und dass alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden aufmerksam und aktiv zur Prävention von sexualisierter Gewalt beitragen.



10. Interventionsplan

Für den Fall einer Meldung oder eines Verdachts wird wie folgt vorgegangen:

Ein Opfer vertraut sich einem/r Mitarbeitenden an bzw. sexualisierte Gewalt wird beobachtet



Information an örtliche Gemeindeleitung, an HeGeV-Vorstand oder
Ansprechpartner des Vorstandes



Plausibilitätsprüfung durch HeGeV-Vorstand oder benannte Ansprechpartner

Grenzverletzung	Grenzüberschreitung/ sexuelle Übergriffe	Strafrechtlich relevante Form
Gespräch mit allen Beteiligten durch HeGeV-Vorstand oder Verantwortlichen	Gespräch mit allen Beteiligten durch HeGeV-Vorstand. Evtl. Kontakt zu einer Fachberatungsstelle	Gespräch mit allen Beteiligten durch HeGeV-Vorstand oder Verantwortlichen, Evtl. Kontakt zu einer Fachberatungsstelle
Dokumentation	Sach- und Reflexionsdokumentation Sichern von Beweisen	Sach- und Reflexionsdokumentation Sichern von Beweisen
Unbegründeter Verdacht: Rehabilitation des Beschuldigten bei allen Beteiligten & Dokumentation	Unbegründeter Verdacht: Rehabilitation des Beschuldigten bei allen Beteiligten & Dokumentation	Unbegründeter Verdacht: Rehabilitation des Beschuldigten bei allen Beteiligten & Dokumentation
Bestätigung des Verdachts: Mitarbeitergespräch Entschuldigung des Täters / der Täterin beim Opfer	Bestätigung des Verdachts: Mitarbeitergespräch Entschuldigung des Täters/ der Täterin beim Opfer	Bestätigung des Verdachts: Evtl. Rechtsberatung; Evtl. Kündigung Prüfung einer Anzeige Information Opfer, Information Beschuldigte/r, Information Vorstand Evtl. Information Öffentlichkeit
		Aufarbeitung des Vorfalls innerhalb des HeGeV



Anlagen:

- Verhaltenskodex
- Selbstverpflichtung
- Dokumentationsbogen
- Risikoanalyse
- Schutzkonzept ECHN

Erarbeitet im Frühjahr 2025 von Karin Mieger, Johannes Möller, Reinhard Reitenspieß und Robert Höpfe nach Vorlagen des HGV-Konzepts.

Beschlossen durch die Delegiertenversammlung vom 14.11.2025 in Marburg.